Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Schweine- und Ferkelvermarktung der

Viehhandlung Büermann GmbH & Co. KG
Carumer Str. 2
D-49456 Bakum

Vertreten durch:
Tim Büermann | Geschäftsführer

Kontakt:
Tel.: 05438 – 214
Fax: 05438 – 759

E-Mail: info@viehhandlung-buermann.de

Präambel
Seit Generationen steht unser Unternehmen für Vertrauen, Verlässlichkeit und Qualität in der Vermarktung von Schweinen und Ferkeln. Unser Anspruch ist eine partnerschaftliche und langfristige Zusammenarbeit mit unseren Kunden, getragen von Transparenz, Verantwortung und dem Respekt gegenüber Tier und Mensch. Mit modernen Logistiklösungen, fundierter Produktionsberatung sowie einem hohen Gesundheits- und Qualitätsstandard bieten wir ein solides Fundament für den wirtschaftlichen Erfolg aller Beteiligten. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen unserem Unternehmen und unseren Kunden im Rahmen des Tierhandels und gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Lieferungen und Leistungen im Bereich der Schweine- und Ferkelvermarktung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder aus sie hinweisen müssten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit sie die Vermarktung von Schweinen oder Ferkeln betreffen.

Unternehmer im Sinne dieser AGB ist entsprechend § 14 BGB jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH), die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

2. **Abweichende AGB**

Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

3. **Vertragspartner und Vertragsarten**

Unsere Leistungen erfolgen je nach Vereinbarung im Wege
a. des **eigenen An- und Verkaufs** von Schweinen oder Ferkeln (Kaufgeschäft) oder
b. der **Vermittlung oder Kommission** zwischen Erzeugern und Abnehmern (Vermittlungs-/Kommissionsgeschäft).
Art und Umfang der vertraglichen Beziehung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, Lieferschein oder der Auftragsbestätigung. Im Zweifel liegt ein Kaufgeschäft vor.

4. **Vertragsschluss**

a. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, durch Annahme einer verbindlichen Bestellung oder durch tatsächliche Durchführung der Lieferung zustande. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
b. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

II. Lieferung und Leistung

1. **Lieferung, Transport und Abnahme**

Die Lieferung erfolgt entweder durch unseren firmeneigenen Fuhrpark oder durch beauftragte Transportunternehmen unter Einhaltung aller tierschutz- und hygienerechtlichen Vorgaben. Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung als verbindlich. Der Kunde ist verpflichtet, die Tiere bei Anlieferung unverzüglich abzunehmen und etwaige Transportschäden oder offensichtliche Mängel sofort anzuzeigen. Teillieferungen sind zulässig.

2. **Tiergesundheit, Herkunft und Dokumentation**

Alle gelieferten Tiere stammen aus QS-zertifizierten bzw. nach vereinbartem Gesundheitsstatus geführten Betrieben. Wir achten auf nachvollziehbare Herkunft, konstante Qualität und tierseuchenrechtliche Unbedenklichkeit. Der

Kunde erhält auf Wunsch die erforderlichen Begleitpapiere, Gesundheitsbescheinigungen und Impfprotokolle. Eine Gewähr für die Eignung der Tiere für bestimmte Haltungs- oder Mastformen übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Zusage.

3. Tierschutz und Transportanforderungen

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften des Tier- und Umweltschutzes. Unsere Fahrzeuge sind mit Tränkesystemen, Temperaturüberwachung und GPS-Ortung ausgestattet. Unsere Fahrer verfügen über alle erforderlichen Befähigungsnachweise und im Umgang mit Tieren. Der Kunde verpflichtet sich, für eine tierschutzgerechte Be- und Entladung zu sorgen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr – sofern der Kunde Unternehmer ist – bereits mit Auslieferung der Tiere an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, z. B. Spediteur oder Transportdienstleister, auf den Kunden über.

III. Preise, Zahlung, Verzug

1. Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, netto ab Verladeort zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Das heißt, unsere Forderungen sind **sofort fällig**. Der Kunde kommt spätestens **14 Tage nach Zugang der Rechnung** in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die rechtzeitige Zahlung ist nur dann gegeben, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb dieser Frist auf einem unserer Geschäftskonten zu dessen endgültiger freier Verfügung eingegangen ist. Es gilt der in Abschnitt IX. näher geregelte Eigentumsvorbehalt.

2. Zahlungsverzug

Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug Forderung mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wird ein höherer Zinssatz durch Inanspruchnahme von Bankkrediten etc. nachgewiesen, sind wir jedoch berechtigt, den höheren Zinssatz geltend zu machen.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware (bei Kaufgeschäften) unser Eigentum. Bei Vermittlungsgeschäften gelten die gesonderten Abrechnungsvereinbarungen.

3. **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
   Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder von uns schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. **Abtretungsverbot**
   Vertragliche Ansprüche des Kunden gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Davon unberührt bleibt § 354a HGB, wonach die Abtretung einer Geldforderung bei Handelsgeschäften nicht ausgeschlossen werden kann.

5. **Umsatzsteuer und Nachweispflichten bei Exporten**
   Sofern bei Warenlieferungen in das EU-Ausland die Transportverantwortung beim Kunden liegt, verpflichtet sich dieser, uns unverzüglich die für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erforderlichen Nachweise (insbesondere Gelangensbestätigung, CMR-Frachtbrief oder Spediteurbescheinigung) vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, behalten wir uns vor, ihm die gesetzliche deutsche Umsatzsteuer nachträglich zu berechnen. Entsprechendes gilt bei Lieferungen in Drittländer, bei denen der Kunde für die Ausfuhranmeldung oder die steuerrechtlichen Nachweise verantwortlich ist.

IV. Beschaffenheit, Mängel

1. **Beschaffenheit der Ware**
   Die Qualität der gelieferten Tiere richtet sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nach dem im Handelsverkehr üblichen Standard (Handelsbrauch). Als vereinbarte Beschaffenheit gilt ausschließlich unsere schriftliche Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen Dritter, insbesondere aus Werbung oder Internetportalen, stellen keine Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 BGB dar.

2. **Gewicht und Gewichtsdifferenzen**
   Für das vereinbarte Gewicht ist das am Versandort bzw. Schlachtbetrieb unter Kontrolle ermittelte Ausgangsgewicht maßgeblich. Während des Transports entstehende übliche Gewichtsverluste gehen zu Lasten des Käufers. Gewichtsdifferenzen, die darüber hinausgehen, sind bei Ablieferung unverzüglich

zu rügen, schriftlich auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und vom Fahrer bestätigen zu lassen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

3. Gewährleistung

a. Offensichtliche Mängel, insbesondere Abweichungen in Gewicht, Gesundheitsstatus oder vereinbarter Beschaffenheit, sind unverzüglich bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort, im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe, schriftlich zu rügen (auf der Empfangsquittung oder dem Lieferschein).
b. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 4 Kalendertagen, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gelten die Tiere als genehmigt (§ 377 HGB).
c. Eine Tierkrankheit, die bei Übergabe nicht erkennbar war und keiner ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung unterlag, stellt keinen Mangel im Sinne des § 434 BGB dar.
d. Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen geregelt.
e. Nicht form- und fristgerecht gerügte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

4. Tierverluste beim Transport

a. Tierverluste, die während des Transports eintreten und trotz tierschutzgerechten Transportbedingungen sowie sachgemäßer Behandlung eintreten, gelten als handelsüblich und stellen keinen Mangel dar.
b. Tierverluste, die über das handelsübliche Maß hinausgehen, sind vom Kunden bei Anlieferung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken sowie vom Fahrer bestätigen zu lassen. Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige, gelten die Tiere als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
c. Eine Haftung unsererseits für während des Transports verendete Tiere besteht nur, wenn der Verlust auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits oder der von uns beauftragten Transportunternehmen beruht. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen in Abschnitt VI. entsprechend.

V. Verjährung

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen, gleich

aus welchem Rechtsgrund, 1 Jahr. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
Die Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

VI. Haftung

a. Wir haften uneingeschränkt:
   Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Arglist, im Rahmen einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Tiere, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.
b. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie bei Ansprüchen Dritter. Sie gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Garantieübernahmen.
d. Eine Haftung entfällt, wenn Schäden auf unsachgemäßen Transport, nicht tierschutzgerechte Be- oder Entladung oder fehlerhafte Haltung durch den Kunden zurückzuführen sind.

VII. Verzug bei Lieferverzögerung

a. Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.
b. Der Kunde ist verpflichtet, uns nach Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur Leistung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
c. Der jeweilige Kunde ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.

d. Sollte sich die Lieferung oder Leistung um mehr als vier Monate ab Vertragsschluss verschieben kann der Preis angepasst werden, soweit und solange die Erhöhung auf nachweislich gestiegenen Kosten für Löhne, Material, Fracht oder gesetzliche Abgaben beruht. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung oder Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei der Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Ändert sich der Preis demnach um mehr als 5 % gegenüber dem vertraglich vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir an einem Preiserhöhungsverlangen trotz Ankündigung der Rücktrittsabsicht des Kunden festhalten.

VIII. Versicherung und höhere Gewalt

1. Versicherungsschutz

Alle Schlachtviehlieferungen sind auf dem Transportweg über eine entsprechende Tiertransportversicherung abgesichert. Etwaige Schadenmeldungen sind uns unverzüglich anzuzeigen, damit eine fristgerechte Schadenbearbeitung erfolgen kann. Eine weitergehende Versicherungspflicht besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Höhere Gewalt, Seuchenschutz und behördliche Maßnahmen

Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Tierseuchen, behördlich angeordnete Sperrbezirke, Transportverbote oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, entbinden uns, für deren Dauer und Umfang, von der Lieferpflicht. Wird die Lieferung dadurch dauerhaft unmöglich, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat dieser die gelieferten Sachen pfleglich zu behandeln. Wir sind unverzüglich zu benachrichtigen, falls die gelieferten Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Sofern das Eigentum von uns an den Vorbehaltsgegenständen infolge Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen (§§ 947, 948 BGB) erlischt, so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Kunden an den vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Fakturaendbetrags der Vorbehaltsgegenstände zu der Summe der Fakturaendbeträge der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf uns über. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftrecht des Kunden an den Gegenständen an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.
4. Der unternehmerische Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

X. Datenschutz und Schlussbestimmungen

1. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller geschäftlichen und personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen. Personenbezogene Daten werden ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet. Sofern wir im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (z. B. Transporteur, Abnehmer) weitergeben, geschieht dies ausschließlich im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Unsere Datenschutzerklärung kann auf unserer Homepage eingesehen werden.

2. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – sofern zulässig – unser Geschäftssitz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein

oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand 07/2025)